

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

## Verpfändungsvertrag

bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten  
in Form von Wertpapieren

[...]

**Präambel:**

(A) [...]

(B) Das Clearing-Mitglied beabsichtigt zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und zur Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-Fonds (für sich selbst oder in seiner Eigenschaft als Clearing-Agent für seine Basis-Clearing-Mitglieder gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) zugunsten der Eurex Clearing AG Pfandrechte zu bestellen. Das Clearing-Mitglied wird die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes unter diesem Vertrag gewährten Pfandrechtes bei der jeweils zuständigen Behörde vornehmen, sofern eine solche Registrierung für die Bestellung oder Durchsetzbarkeit eines solchen Pfandrechts erforderlich ist oder die Eurex Clearing AG die Registrierung eines solchen Pfandrechts für zweckmäßig hält.

**DIES VORAUSGESCHICKT** treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

[...]

**2 Bestellung von Pfandrechten**

**2.1 Wertpapierkonten**

[...]

**2.1.3 Schweizer Wertpapierkonten**

Folgende Wertpapierkonten des Clearing-Mitglieds bei der SIX SIS AG, Schweiz („**SIX SIS**“) nach Schweizer Recht:

*Wertpapierkontonummer:*

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von:

[...]

*Wertpapierkontonummer:*

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Elementary Omnibus Margin gemäß der Gegenstands-basierten Zuordnung)

*Wertpapierkontonummer:*

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Net Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Net Omnibus Margin)

Wertpapierkontonummer:

(das „**Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum Clearing-Fonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen)

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum Clearing-Fonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied Bestimmungen in seiner Eigenschaft als Clearing Agent)

[...]

### 2.3 Pfandrechte an Wertpapieren in Luxemburger Konten

[...]

#### 2.3.2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Gegenstands-basierte Zuordnung/Elementary Omnibus Transaktionen

[...]

~~C – Wurden ein oder mehrere GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstands-basierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.~~

~~Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.~~

#### 2.3.3 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

~~C Wurden ein oder mehrere GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Net Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um unter Wiederverwendung (Re-use) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.~~

~~Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.~~

## 2.4 Pfandrechte von Wertpapieren in Schweizer Konten

[...]

### 2.4.4 **Bereitstellung von Beiträgen zum Clearing-Fonds/Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot**

Wurde das Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in diesem Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot verbucht sind, um Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bereitzustellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot verbucht sind, abzuschließen.

### 2.4.5 **Bereitstellung von Beiträgen zum Clearing-Fonds/Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot**

Wurde ein oder mehrere Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied handelnd in seiner Eigenschaft als Clearing Agent hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in diesem Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot verbucht sind.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) verbucht sind, abzuschließen.

### 2.4.6 **Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.4.1 bis 2.4.4-5 bestellt wird**

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife der gemäß Ziffern 2.4.1 bis 2.4.4-5 bestellten Pfandrechte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht

erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

## 2.5 Sicherungszweck der Pfandrechte

[...]

2.5.4 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffern 2.4.5 besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglieder des als Clearing-Agent handelnden Clearing-Mitglieds.

[...]

## 3 Einschränkung bezüglich der Verwertung der Verpfändeten Wertpapiere

[...]

### 3.3 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Schweizer Pfanddepots

Hat ein Clearing-Mitglied ein oder mehrere Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepots, ~~und/oder~~ ein oder mehrere Schweizer Net Omnibus Pfanddepots und/oder ein oder mehrere Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) gemäß 2.1.3 eröffnet und sind in diesen Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bzw. einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet oder als Beiträge zum Clearing Fonds für ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied identifiziert, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife der gemäß den Ziffern 2.4.2, ~~oder~~ 2.4.3 oder 2.4.5 gestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte aus solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die sich auf diese bestimmte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, ~~oder~~ diejenigen Ansprüche, die sich aus allen Net Omnibus-Transaktionen unter dieser bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ergeben oder diejenigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds, die sich auf das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied beziehen, zu befriedigen.

[...]

\*\*\*\*\*